

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)**

und dem **Auszubildenden****

Betriebsnr. nach § 18 I SGB IV Betriebsnr. (Handwerkskammer)

Firma / Name

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Ausbilder: Name, Vorname

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:

Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr. Ausbildungsstätte Telefon

Ausbildungsstätte PLZ Ausbildungsstätte Ort

Geburtsdatum Staatsangehörigkeit * Geschlecht

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefon / E-Mail

Ärztliche Erstuntersuchung ja muss beigefügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 JArbSchG) nein nicht beigefügt, da volljährig

Gesetzlicher Vertreter #1

Art Gesetzlicher Vertreter

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Gesetzlicher Vertreter #2

Art Gesetzlicher Vertreter

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt

ggf. Wahlpflichtbaustein

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. **Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) erfolgt:** schriftlich elektronisch

A Die **Ausbildungszeit** beträgt nach der Ausbildungsordnung

3 1/2 Jahre = 42 Monate 3 Jahre = 36 Monate 2 Jahre = 24 Monate = Monate

Ausbildungsform: Durch die Teilzeit verlängert sich der Vertrag um Monate/ Tage

Diese Ausbildungszeit **verringert** sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

Vorherige Ausbildung als/bei Firma / Ort vom bis - Monate/ Tage

Berufliche Vorbildung (z. B. BGJ, BFS, EQ etc.) - Monate/ Tage

Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) (Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.) - Monate/ Tage

somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn) bis (Ende) = Monate/ Tage

B Die **Probezeit** beträgt 1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate

C Die regelmäßige **tägl.** Ausbildungszeit beträgt Std. Min., die regelmäßige **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt Std. Min.

D Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene **Vergütung** (§ 4). Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto:

€ Im 1. Ausbildungsjahr € Im 2. Ausbildungsjahr € Im 3. Ausbildungsjahr € Im 4. Ausbildungsjahr

Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage zum Ausbildungsvertrag (s. Feld F) aufgeführt werden. zusammen.

E Die **Urlaubsdauer** richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden nachfolgend aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf:

Kalenderjahr

F **Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 12); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen (siehe § 12); Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung; (Sollte nicht ausreichend Platz vorhanden sein, bitte gesondertes Blatt verwenden und darauf hinweisen.) **Bitte tragen Sie hier Ihre Vereinbarungen ein:**

1) Zutreffendes bitte ankreuzen *) Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. **) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.

Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

Ort und Datum Unterschrift gesetzl. Vertreter 1

Unterschrift Betrieb (Inhaber) Unterschrift Auszubildender Unterschrift gesetzl. Vertreter 2

Vertragsbestimmungen zum Berufsausbildungsvertrag*

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Dauer und Probezeit (siehe A und B)
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
2. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.
3. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

- Der Auszubildende verpflichtet sich,
1. Ausbildungsziel
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
 2. Ausbilder
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben;
 3. Ausbildungsordnung
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhandigen;
 4. Ausbildungsmittel
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
 5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte; Prüfungen
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Der Auszubildende verpflichtet sich daneben, den Auszubildenden, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Lehrlingsunterweisung) vorgeschrieben sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht;
 6. Schriftlicher und elektronischer Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
dem Auszubildenden den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihm Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Auszubildende wird den Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen;
 7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
 8. Sorgepflicht
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
 9. Ärztliche Untersuchungen
sich von dem minderjährigen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist;
 10. Eintragungsantrag
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) bei der Handwerkskammer Hamburg unter Beifügung einer Kopie der Vertragsniederschrift zu beantragen; gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende;
 11. Anmeldung zu Prüfungen
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen anzumelden, für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrags.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

- Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
Der Auszubildende verpflichtet sich,
1. Lernpflicht
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
 2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird; seine Berufsschulzeugnisse dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen sowie sich damit einverstanden zu erklären, dass sich Berufsschule und Auszubildender gegenseitig über seine Leistungen Auskunft erteilen;
 3. Weisungsgebundenheit
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
 4. Betriebliche Ordnung und Sorgfaltspflicht
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten und Werkzeug, Maschinen sowie sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
 5. Betriebsgeheimnisse
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
 6. Schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis
einen vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
 7. Benachrichtigung
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als 3 Kalendertage dauert, hat der Auszubildende das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Arbeitsunfähigkeit früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen;
 8. Ärztliche Untersuchung
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gem. §§ 32, 33 dieses Gesetzes untersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;
 9. Benachrichtigung nach Ende der Gesellen-/Abschlussprüfung
den Auszubildenden unverzüglich nach Ende der Gesellen-/Abschlussprüfung über das Ergebnis zu

informieren und die »vorläufige Bescheinigung« über das Prüfungsergebnis bzw. das Prüfungszeugnis vorzulegen.

§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Vergütung (siehe D)
Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar oder nach § 12 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch Freizeit ausgeglichen.
2. Fälligkeit
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Sachleistungen
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung.
4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
5. Berufskleidung
Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden kostenlos zur Verfügung gestellt.
6. Fortzahlung der Vergütung
Dem Auszubildenden ist die Vergütung aus zu zahlen
a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 dieses Vertrages sowie für die nach dem Gesetz erforderlichen Untersuchungen;
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
– sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
– aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen;
c) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 5 Ausbildungszeit, Urlaub und Anrechnung

1. Ausbildungszeit (siehe C)
Die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes bzw. der anzuwendenden Tarifverträge. Die Ausbildung kann gem. § 27b Abs. 1 HwO bzw. § 7a BBlG in Teilzeit durchgeführt werden.
2. Urlaub (siehe E)
Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub unter Beachtung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundesurlaubsgesetzes bzw. der anzuwendenden Tarifverträge. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.
3. Anrechnung von Zeiten
Auf die Ausbildungszeit des Auszubildenden werden die Berufsschulzeiten und Freistellungen nach § 2 Nr. 5 gemäß §§ 9 und 10 Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. § 15 BBlG angerechnet.

§ 6 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden;
2. Kündigungsgründe
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) vom Auszubildenden oder Auszubildenden aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. Form der Kündigung
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 6 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Unwirksamkeit einer Kündigung
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 6 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 7 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 8 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen (§ 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes).

§ 9 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz bzw. den für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 10 Ermächtigung zur Anmeldung zur Prüfung

Der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden, ihn in seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden (§ 2 Nr. 11).

§ 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)**

und dem **Auszubildenden****

Betriebsnr. nach § 18 I SGB IV Betriebsnr. (Handwerkskammer)

Firma / Name

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Ausbilder/in: Name, Vorname

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:

Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr. Ausbildungsstätte Telefon

Ausbildungsstätte PLZ Ausbildungsstätte Ort

Geburtsdatum Staatsangehörigkeit * Geschlecht

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefon / E-Mail

Ärztliche Erstuntersuchung ja muss beigefügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 JArbSchG) nein nicht beigefügt, da volljährig

Gesetzlicher Vertreter #1

Art Gesetzlicher Vertreter

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Gesetzlicher Vertreter #2

Art Gesetzlicher Vertreter

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt

ggf. Wahlpflichtbaustein

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. **Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) erfolgt:** schriftlich elektronisch

A Die **Ausbildungszeit** beträgt nach der Ausbildungsordnung

3 1/2 Jahre = 42 Monate 3 Jahre = 36 Monate 2 Jahre = 24 Monate = Monate

Ausbildungsform: Durch die Teilzeit verlängert sich der Vertrag um Monate/ Tage

Diese Ausbildungszeit **verringert** sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

Vorherige Ausbildung als/bei Firma / Ort vom bis - Monate/ Tage

Berufliche Vorbildung (z. B. BGJ, BFS, EQ etc.) - Monate/ Tage

Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) (Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.) - Monate/ Tage

somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn) bis (Ende) = Monate/ Tage

B Die **Probezeit** beträgt 1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate

C Die regelmäßige **tägl.** Ausbildungszeit beträgt Std. Min., die regelmäßige **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt Std. Min.

D Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene **Vergütung** (§ 4). Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto:

€ Im 1. Ausbildungsjahr € Im 2. Ausbildungsjahr € Im 3. Ausbildungsjahr € Im 4. Ausbildungsjahr

Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage zum Ausbildungsvertrag (s. Feld F) aufgeführt werden. zusammen.

E Die **Urlaubsdauer** richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden nachfolgend aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf:

Kalenderjahr

F **Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 12); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen (siehe § 12); Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung; (Sollte nicht ausreichend Platz vorhanden sein, bitte gesondertes Blatt verwenden und darauf hinweisen.) **Bitte tragen Sie hier Ihre Vereinbarungen ein:**

1) Zutreffendes bitte ankreuzen *) Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. **) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.

Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

Ort und Datum Unterschrift gesetzl. Vertreter 1

Unterschrift Betrieb (Inhaber/in) Unterschrift Auszubildende/r Unterschrift gesetzl. Vertreter 2

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Dauer und Probezeit (siehe A und B)
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
2. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.
3. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

- Der Auszubildende verpflichtet sich,
1. Ausbildungsziel
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
 2. Ausbilder
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben;
 3. Ausbildungsordnung
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhandigen;
 4. Ausbildungsmittel
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
 5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte; Prüfungen
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Der Auszubildende verpflichtet sich daneben, den Auszubildenden, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Lehrlingsunterweisung) vorgeschrieben sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht;
 6. Schriftlicher und elektronischer Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
dem Auszubildenden den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihm Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Auszubildende wird den Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen;
 7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
 8. Sorgepflicht
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
 9. Ärztliche Untersuchungen
sich von dem minderjährigen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist;
 10. Eintragungsantrag
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) bei der Handwerkskammer Hamburg unter Beifügung einer Kopie der Vertragsniederschrift zu beantragen; gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende;
 11. Anmeldung zu Prüfungen
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen anzumelden, für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrags.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

- Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
Der Auszubildende verpflichtet sich,
1. Lernpflicht
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
 2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird; seine Berufsschulzeugnisse dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen sowie sich damit einverstanden zu erklären, dass sich Berufsschule und Auszubildender gegenseitig über seine Leistungen Auskunft erteilen;
 3. Weisungsgebundenheit
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
 4. Betriebliche Ordnung und Sorgfaltspflicht
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten und Werkzeug, Maschinen sowie sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
 5. Betriebsgeheimnisse
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
 6. Schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis
einen vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
 7. Benachrichtigung
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als 3 Kalendertage dauert, hat der Auszubildende das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Arbeitsunfähigkeit früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen;
 8. Ärztliche Untersuchung
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gem. §§ 32, 33 dieses Gesetzes untersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;
 9. Benachrichtigung nach Ende der Gesellen-/Abschlussprüfung
den Auszubildenden unverzüglich nach Ende der Gesellen-/Abschlussprüfung über das Ergebnis zu

informieren und die »vorläufige Bescheinigung« über das Prüfungsergebnis bzw. das Prüfungszeugnis vorzulegen.

§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Vergütung (siehe D)
Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar oder nach § 12 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch Freizeit ausgeglichen.
2. Fälligkeit
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Sachleistungen
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung.
4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
5. Berufskleidung
Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden kostenlos zur Verfügung gestellt.
6. Fortzahlung der Vergütung
Dem Auszubildenden ist die Vergütung aus zu zahlen
a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 dieses Vertrages sowie für die nach dem Gesetz erforderlichen Untersuchungen;
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er – sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
– aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen;
c) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 5 Ausbildungszeit, Urlaub und Anrechnung

1. Ausbildungszeit (siehe C)
Die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes bzw. der anzuwendenden Tarifverträge. Die Ausbildung kann gem. § 27b Abs. 1 HwO bzw. § 7a BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.
2. Urlaub (siehe E)
Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub unter Beachtung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundesurlaubsgesetzes bzw. der anzuwendenden Tarifverträge. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.
3. Anrechnung von Zeiten
Auf die Ausbildungszeit des Auszubildenden werden die Berufsschulzeiten und Freistellungen nach § 2 Nr. 5 gemäß §§ 9 und 10 Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. § 15 BBiG angerechnet.

§ 6 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden;
2. Kündigungsgründe
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) vom Auszubildenden oder Auszubildenden aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. Form der Kündigung
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 6 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Unwirksamkeit einer Kündigung
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 6 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 7 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 8 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen (§ 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes).

§ 9 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz bzw. den für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 10 Ermächtigung zur Anmeldung zur Prüfung

Der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden, ihn in seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden (§ 2 Nr. 11).

§ 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)

Ausbilder/in

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname des Ausbilders	Geburtsname	geb. am	Geschlecht
<input type="text"/>		<input type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit
Ausbildungsberechtigung			

Achtung: Falls der Ausbilder neu benannt wird, bitte Belege über Ausbildungsberechtigung beifügen.

Betrieb

<input type="text"/>	<input type="text"/>	Wir sind ein Betrieb des öffentlichen Dienstes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Gesamtzahl der Fachkräfte einschl. Inhaber, ohne Auszubildende	Zahl der weiteren bei Vertragsbeginn bestehenden Ausbildungsverhältnisse in diesem Ausbildungsberuf	Erstausbildung im Beruf	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Lehrling

Vorbildung:		
Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss	Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung (mindestens 6 Monate) (wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)	Bisherige Ausbildung
<input type="checkbox"/> Kein Abschluss	<input type="checkbox"/> keine Teilnahme	<input type="checkbox"/> keine Ausbildung
<input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss	<input type="checkbox"/> betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (z. B. EQJ)	<input type="checkbox"/> Abgeschlossene Berufsausbildung
<input type="checkbox"/> Realschulabschluss	<input type="checkbox"/> Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)	<input type="checkbox"/> Abgebrochene Berufsausbildung
<input type="checkbox"/> Fachabitur / Abitur	<input type="checkbox"/> schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	<input type="checkbox"/> Abgeschlossene schulische Berufsausbildung
<input type="checkbox"/> Im Ausland erworbener Abschluss	<input type="checkbox"/> schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)	<input type="checkbox"/> Abgebrochene schulische Berufsausbildung
<input type="checkbox"/> Sonstiger Abschluss	<input type="checkbox"/> Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss	<input type="checkbox"/> Studium mit Erfolg
	<input type="checkbox"/> sonstige berufliche Schule (z. B. Handelsschule)	<input type="checkbox"/> Studium ohne Erfolg
		Bei Anrechnung Nachweise beifügen

Der Auszubildende besucht künftig die **Berufsschule** in:

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, >50 % der Kosten)

<input type="checkbox"/> keine , da überwiegend betriebliche Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja , und zwar durch:
	<input type="checkbox"/> Sonderprogramme des Bundes/ Landes/ Kommunen
	<input type="checkbox"/> außerbetriebliche Berufsausbildung nach §74 (1) 2 SGB III, §76 SGB III und §78 SGB III (i.d.R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)
	<input type="checkbox"/> außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach §73, 1 und 2 SGB III, §115, 2 SGB III, §116, 2 und 4 SGB III und §117 SGB III

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 28, 29 HwO i. V. m. Anlage D zur HwO und §§ 87, 88 BBiG sowie Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Erklärung des Ausbildenden:

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten – ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können. In der Person des Ausbildenden (Ausbildender ist der Vertragsschließende – bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders bzw. Ausbildungsbeauftragten liegen keine

Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrags werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.

X

Datum/Unterschrift des Ausbildenden
(Ausbildungsbetrieb)